



## Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für sämtliche von uns ausgeführten Verkäufe und Lieferungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen

### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und spätestens mit Entgegennahme unserer Ware als angenommen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Etwaige Bezugnahmen auf die Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung einer Bestellung getroffen wurden, sind bei Vertragsabschluß vollständig schriftlich niederzulegen. Mündliche, bei Vertragsabschluß getroffene Nebenabreden binden uns nicht.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB und für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (4)

### § 2 Angebote – Bestellungen – Annahmefrist

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Bestellungen, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren sind, können von uns innerhalb von 2 Wochen ab Zugang angenommen werden.

### § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise gelten „ab Werk“ oder „ab Lager“ zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, Werksattee und Abnahmekosten. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung und die Aufwendungen für Verpackung, Werksattee und Abnahmekosten sowie für Mehr- oder Sonderleistungen sind vergütungspflichtig und werden mit den ortsüblichen Kosten zur Zeit der Leistungserbringung berechnet. Hinzu kommen Legierungszuschläge nach den am Tag der Auslieferung gültigen ortsüblichen Rohstoffpreisen.
- (2) Hat die Abrechnung nach Gewicht zu erfolgen, werden die Gewichte von Wiegemestern des Lieferanten festgestellt und sind für die Berechnung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels.
- (3) Unsere Rechnungsbeträge sind ohne Abzug spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug in bar bei uns eingehend zu zahlen. Wir sind berechtigt, analog § 648a BGB Sicherheit für unsere – auch befristeten oder bedingten – Forderungen zu verlangen.
- (4) Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, nur ohne Gewähr für Protest und nur zahlungshalber an. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Wechsel gelten erst nach vorbehaltloser Erlösung als Zahlung. Barzahlungen oder Banküberweisungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Besteller akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als bezahlt, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückhaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
- (7) Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind oder kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir – bezogen auf die gesamte Geschäftsbeziehung zum Besteller – berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur Zug um Zug gegen Zahlung auszuführen und alle Forderungen sofort fällig zu stellen.

### § 4 Lieferfristen – Liefertermine

- (1) Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung der Ware und sind mit terminrechter Meldung der Versandbereitschaft der Ware eingehalten.
- (2) Von uns angegebene Lieferfristen oder Liefertermine setzen die Abklärung aller die Bestellung betreffenden technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus; die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, verlängern sich Lieferfristen bzw. verschieben sich Liefertermine um den Zeitraum, in dem der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wir sind berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Liegen die Voraussetzungen von Abs. 3 vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser die Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Höhere Gewalt, sonstige Ereignisse, auf die wir keinen Einfluß haben und die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sowie Leistungshindernisse, die von uns mit zumutbaren Aufwendungen nicht überwinden werden können (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Probleme der Energiebeschaffung, gleich aus welchem Grund entfallene, verzögerte oder mangelhafte Belieferung durch unsere Lieferwerke, Streik, Aussperrung), haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag. Leistungsstörungen vorübergehender Natur begründen kein Rücktrittsrecht; sie führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfristen und Liefertermine.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen,
  - a. soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 3 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist; Liefertermine und Lieferfristen gelten jedoch – sofern nichts anderes vereinbart ist – nur annähernd.
  - b. sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, er habe kein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung mehr; wir sind jedoch grundsätzlich zu Teillieferungen berechtigt.
  - c. sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen; sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
  - d. soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

### § 5 Gefahrenübergang – Abnahme

- (1) Unsere Lieferungen erfolgen „ab Werk“ oder „ab Lager“. Für die Verwendbarkeit der von uns erstellten Versanddokumente haften wir gemäß § 4 Abs. 611t. c.
- (2) Ist eine Abnahme vereinbart, kann sie am Ort der Auslieferung sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Etwa mit ihr verbundene Kosten trägt der Besteller auf der Basis ortsüblicher Preise. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern; die Ware gilt als abgenommen und kann von uns als geliefert in Rechnung gestellt werden.
- (3) Mit der Übergabe an den Spediteur, Schiff- oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Unternehmens oder Lagers, geht alle Gefahr – auch bei fob- oder cif-Geschäften – auf den Besteller über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Besteller liegen, erfolgt der Gefahrenübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft; die Ware wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers gelagert und kann von uns als geliefert in Rechnung gestellt werden.
- (4) Schutz- und Transporthilfsmittel sowie alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für ihre Entsorgung auf eigene Kosten zu sorgen.
- (5) Eine Versicherung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt für Rechnung des Bestellers nur auf dessen Auftrag.

### § 6 Mängelrüge

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung und sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen,
  - a. sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ist uns insoweit nur leicht fahrlässige Vertragsverletzung anzulasten, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
  - b. sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragsverpflichtung verletzen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für arglistiges Verhalten und garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (6) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen; dies gilt auch für Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckte gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
- (7) Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferverzuges nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

### § 7 Gesamthftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als die in § 6 vorgesehene, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns dem Besteller gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aufgrund von Verträgen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller – einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie etwaige Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers (insb. aus der Übernahme einer Haftung im Zusammenhang mit der Zahlung durch Wechsel) eingegangen sind – vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der Ware zu untersagen, die Kaufsache zurückzunehmen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und befahren. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; er ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte gemäß § 771 ZPO geltend machen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er hat insbesondere seinerseits Eigentumsvorbehalte entsprechend diesen Klauseln zu vereinbaren und sicherzustellen, dass Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Regelungen an uns übergehen. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die von uns gelieferte Ware.
- (4) Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich MWSt. unserer Forderung bzw. in Höhe unseres Miteigentumsanteils nach Abs. 5, 6 ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verbindung/Vermischung/Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umwidmung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wir die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich MWSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (6) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschl. MWSt.) zu den anderen vermischten / verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung/Verbindung. Erfolgt die Vermischung/Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns. Für die durch Vermischung/Verbindung entstehende Sache gilt das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, - nach unserer Wahl – Sicherheiten auf Verlangen freizugeben, wenn der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

### § 9 Gerichtsstand – Rechtswahl – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind berechtigt, auch bei dem für den Geschäftssitz des Bestellers örtlich zuständigen Gericht zu klagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der deutschen Kollisionsnormen zur Bestimmung der maßgeblichen Privatrechtsordnung. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.